

## 4. Steuern

Mit einigen Kantonen — nicht aber mit der Eidgenossenschaft<sup>484</sup> — hat das Fürstentum Vereinbarungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung sowie über die Steuerbefreiung abgeschlossen.<sup>485</sup> Da alle diese Abmachungen auf Gegenseitigkeit beruhen und kurzfristig kündbar sind, besteht kein besonderes Abhängigkeitsproblem.

---

<sup>484</sup> Der Bundesrat erachtet den Abschluß einer derartigen Vereinbarung auf Bundesebene nicht als zweckmäßig; Bericht des Bundesrates 181.

<sup>485</sup> Siehe hinten S. 175.